



Satzung

des Weltverbandes der Weinritter e. V.
- autonomer internationaler Weinritterorden -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein, führt den Namen

**„ WdW - Weltverband der Weinritter -
autonomer internationaler Weinritterorden“**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in D 47506 Neukirchen-Vluyn,
Alte Mühle in der Dong.

1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

2.1 Der WdW - Weltverband der Weinritter pflegt als Zusammenschluss von weinverständigen Persönlichkeiten, Institutionen und juristischen Personen, die Friedens- und Weinkultur gemäß seinem Leitspruch

IN VINO PAX

Er hat die Aufgabe:

- die Vertiefung des Wissens und des Genusses vom Wein,
- die Pflege und Förderung der internationalen Weinkultur,
- die wachsame Weinkritik zur Erhaltung der internationalen Weinvielfalt,
- die Verbindung des Weins mit den Künsten,
- die Förderung der Literatur um den Wein.

2.2 Immer steht der Dienst am Wein als heimatliches und internationales Kulturgut an vorderster Stelle. Um den Satzungsanspruch zu verwirklichen, werden insbesondere Tagungen und Veranstaltungen, organoleptische Seminare und Exkursionen durchgeführt.

Das Kulturgut Wein ist dabei in jeder Art und Weise zu pflegen und zu fördern. Die Vermittlung des Wissens um den Wein durch ist zu unterstützen. Die Belange des Landschafts- und Umweltschutzes sowie des Naturschutzes sind zu beachten und zu fördern.



- 2.3. Toleranz, gegenseitige Achtung, Vertrauen und Freundschaft zu fördern und zu pflegen, sind zentraler Zweck des Vereins.

Zum Stiftungszweck gehören:

1. Die weltweite Zusammenarbeit mit Freunden des Weines im Sinne der allgemeinen Völkerverständigung, des interkulturellen Austausches und der Ritterlichkeit.
 2. Die weltweite Vereinigung geachteter, unbescholtener Bürger, Bürgerinnen sowie Institutionen und Verbände die das Kulturgut Wein achten, verbreiten und pflegen.
 3. Die Beratung und Vermittlung von Wissen um das Kulturgut Wein, beim Anbau, der Ernte und der Kelterung. Die Würdigung und Auszeichnung von Personen, Institutionen und Verbänden die sich um die Pflege des Kulturgutes Wein, seinen Produktionsbedingungen und dem Natur- und Umweltschutz verdient gemacht haben
 4. Die Auszeichnung und Würdigung von Weinrittern/Ordensbrüdern und Weinschwestern/Ordensschwestern die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben.
 5. Die Verleihung von Ehrenpreisen und die Erlaubnis an Weinerzeuger, Gastronomiebetriebe und Händler Gütesiegel des WdW - Weltverbandes der Weinritter national und international zu vergeben.
 6. Die Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung von Bildung und Erziehung, Kultur und Kunst in Verbindung mit der Verbreiterung des Wissens und der Kenntnisse um das älteste Kulturgut Wein.
 7. Die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke sowie Spenden an Personen, Institutionen und Einrichtungen die zur Erreichung der vorgenannten Zwecke und Ziele tätig sind.
- 2.4 Zur Verwirklichung der Vereinszwecke werden nationale sowie internationale Komtureien gegründet, denen jeweils ein Komtur vorsteht. Für die Gründung einer Komturei sind mindestens 12 Mitglieder erforderlich. Über die Gründung entscheidet auf Antrag der Vorstand. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Geschäftsführende Vorstand. Dem Aufnahmeantrag soll eine Empfehlung durch eine Ordensschwester/ Ordensbruder vorausgehen.
- 3.3 Die Einzelheiten der Aufnahmezeremonie werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 3.4 Ordenstracht, Urkunden, Siegel und Medaillon sowie deren graphische Aufmachung und deren Verwendung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 3.5 Urheber- und Nutzungsrechte stehen nur dem Verein/Orden zu.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es die Ziele und die Zwecke des Weltverbandes der Weinritter/Ordens grob missachtet oder trotz Erinnerung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B.: Zahlung der Aufnahmegebühr).

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 4.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Bei der Aufnahme in den WdW – Weltverband der Weinritter wird eine einmalige Aufnahmegebühr lt. Beitragsordnung fällig und zahlbar.
- 5.2 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung niedergelegt.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.4 Die Art und Weise des Einzuges der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages regelt der geschäftsführende Vorstand.
- 5.4 Die Mittel des WdW-Weltverbandes der Weinritter/des Weinritterordens dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe

Organe des WdW-Weltverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Ordensrat;
- der Vorstand (Präsidium);
- der Geschäftsführende Vorstand (Geschäftsführendes Präsidium).

§ 7 Das Präsidium

7.1 dem Präsidium gehören an:

- der Großmeister,
- der Großkomtur,
- der Schatzmeister,
- der Kanzellar,
- die Hohen Räte.

Das Präsidium muss mindestens sieben Ordensmitglieder umfassen.

- 7.2 Der Verein/Orden wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums vertreten.
- 7.3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.



- 7.4 Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Umsetzung der Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Ordensmitgliedern.
 - c) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Ordens.
 - d) Beschlussfassung über Angelegenheiten , die im Rahmen seiner Zuständigkeit, insbesondere vom Geschäftsführenden Präsidium vorgelegt werden.
- 7.5 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die vom Großmeister oder vom Großkomtur des Ordens schriftlich, fernmündlich oder durch E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer vorherigen Mitteilung der Tagesordnung bedarf es dabei nicht.
- 7.6 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- 7.7 Die Präsidiumssitzung wird vom Großmeister des Ordens geleitet. Bei dessen Abwesenheit vom Großkomtur des Ordens.
- 7.8 Ein Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich herbeigeführt werden, sofern sich alle Präsidiumsmitglieder damit vorab einverstanden erklären.
- 7.9 Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift vom Kanzellar oder von einer vom Großmeister mit der Protokollführung beauftragten Person zu fertigen und vom Sitzungsleiter gemeinsam mit ihm zu unterschreiben.
- 7.10 Das Präsidium kann auf einstimmigen Beschluss weitere Personen als Gäste ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 8 Amtsdauer des Präsidiums

- 8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahldauer des Großmeisters und des Großkomturs beträgt vom Tage der Wahl an gerechnet vier Jahre, die der übrigen Präsidiumsmitglieder drei Jahre.
- 8.2 Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

§ 9 Geschäftsführendes Präsidium

- 9.1 Geschäftsführendes Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Großmeister und der Großkomtur sowie der Schatzmeister. Zur rechtsverbindlichen Verpflichtung genügt die gemeinsame Zeichnung durch den Großmeister mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums.



- 9.2 Das Geschäftsführende Präsidium muss dem Ordensrat zur Entscheidung vorlegen:
- den Erwerb/die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Teileigentumsrechten,
 - die Veräußerung, den Erwerb oder die Belastung von Gesellschaftsbeteiligungen,
 - den Abschluss von Darlehens- oder Kreditverträgen über mehr als 5.000 € sowie einer Laufzeit von Kreditverträgen über zwei Jahre,
 - Zahlungsverpflichtungen über das Geschäftsjahr im Einzelfall von mehr als 5.000 €, sowie Verfügungen für das lfd. Jahr über insgesamt 25.000 €, sofern diese Kosten nicht bereits im vom Ordensrat beschlossenen Haushaltsplan enthalten sind.
- 9.3 Über die Verwendung der dem Orden zustehenden Urheber- und Nutzungsrechte einschließlich einer etwaigen wirtschaftlichen Verwertung, entscheidet ausschließlich der geschäftsführende Vorstand nach vorausgegangener Beratung im Ordensrat.
- 9.4 Das Geschäftsführende Präsidium ist verpflichtet, bei allen Rechtsgeschäften mit Dritten schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder des Vereins nicht mit ihrem Privatvermögen, sondern nur mit dem Vermögen des Vereins haften.
- 9.5 Dem Geschäftsführenden Präsidiums obliegen die Geschäftsführung des Ordens, die Verwaltung des Ordensvermögens sowie die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlungen. Er tagt bei Bedarf. Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch den Großmeister oder bei dessen Verhinderung durch den Großkomtur.
- 9.6 Das Geschäftsführende Präsidium regelt seine Arbeit und die interne Aufgabenverteilung in eigener Verantwortung. Er kann dies in einem Geschäftsbesorgungsvertrag fixieren.

§ 10 Geschäftsordnung

- 10.1 Die inneren Verwaltungsangelegenheiten, Entscheidungsbefugnisse und sonstige Zuständigkeiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, deren Errichtung und Änderung dem Ordensrat obliegt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1. Mindestens alle zwei Jahre muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung ist vom Großmeister im Verhinderungsfall vom Großkomtur einzuberufen, wenn es die Interessen des Weinritterordens erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.



- 11.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens sechs Wochen vorher durch das Geschäftsführende Präsidium unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
- 11.4. Ebenfalls mindestens sechs Wochen vorher erfolgt eine schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung.
- 11.5. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Präsidium eingereicht werden.
- 11.6. Dringliche Anträge können jederzeit gestellt werden.
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt
 6. Wahl der Mitglieder des Ordensrates
 7. Verleihung oder Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 11.7. Die Annahme und Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 11.8. Die Auflösung des Weinritterordens erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.
- 11.9. Im Übrigen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 11.10. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer(in) protokolliert. Im Übrigen gilt § 12.7 der Satzung.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.



- 12.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 12.5 Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 12.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
1. Ort und Zeit der Versammlung.
 2. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
 3. die Zahl der erschienenen Mitglieder.
 4. die Tagesordnung.
 5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 13.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 13.2 Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Ordensrat

- 14.1 Der Ordensrat besteht aus mindestens 7 höchstens jedoch 12 Mitgliedern.



Ihm gehören insbesondere an:

- der Großmeister
- der Großkomtur
- der Schatzmeister
- der Kanzellar
- gewählte Ordensräte

Den Vorsitz im Ordensrat führt der 1. Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung bestimmt anlässlich der Wahl der übrigen Mitglieder deren Anzahl.

Gewählt werden kann jedes Mitglied des Ordens.
Wiederwahl ist möglich.

Dem Ordensrat obliegen sämtliche Entscheidungen im Sinne des § 32 Abs. 1 BGB, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind.

- 14.2 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden für vier Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder des Ordensrates für drei Jahre.

§ 15 Komturei/Komture

- 15.1 Das Geschäftsführende Präsidium entscheidet über die Errichtung von Komtureien im In- und Ausland und ernennt die Komture. Die Mindestzahl für die Errichtung einer Komturei beträgt 12 Mitglieder.
- 15.2 Der Komtur ist für die Pflege und die Betreuung der jeweiligen Mitglieder der Komturei zuständig und berichtet an das Geschäftsführende Präsidium.
- 15.3 Die Geschäftsordnung regelt weitere Einzelheiten

§ 16 Ordenstracht

- 16.1 Sämtliche Ordensinsignien, Farben und Ausfertigungsart werden in der Geschäftsordnung verbindlich festgelegt. Die jeweilige Inschrift lautet:

WdW Weltverband der Weinritter

und zeigen den Wahlspruch:

IN VINO PAX

§ 17 Urheber- und Nutzungsrechte

Sämtliche Rechte (Urheberrechte, Markenzeichen, Siegel pp.) stehen nur dem Verein/Orden zu. Gleiches gilt für Fahnen, Urkunden, Orden, Ehrenzeichen. Bezüglich einer Verwendung der Rechte gilt § 15.3 dieser Satzung.



§ 18 Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen obliegt die jährliche Kassenprüfung sowie die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Gelder. Sie über das Ergebnis in einer Mitgliederversammlung.

§ 19 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sorgfältig Sorge zu tragen.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 20.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Großmeister und der Großkomtur gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 20.3 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 20.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Bürgerstiftung Neukirchen-Vluyn zu, die es ausschließlich für den gemeinnützigen Stiftungszweck zu verwenden hat.

§ 21 Salvatorische Klausel

- 21.1 Sollten einzelne oder mehrere Vorschriften dieser Satzung nicht richtig sein oder werden, so ist dadurch die gesamte Satzung in ihrem Rechtsbestand nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift soll durch eine wirksame Vorschrift ersetzt werden, die dem beabsichtigten Vereinszweck möglichst nahe kommt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.05.2016 erstellt.